

längern²²³, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie haben von der in Ihrem Schreiben enthaltenen Entscheidung und Information Kenntnis genommen."

DIE SITUATION BETREFFEND DIE DEMOKRATISCHE REPUBLIK KONGO²²⁴

Beschluss

Auf seiner 5048. Sitzung am 1. Oktober 2004 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter der Demokratischen Republik Kongo einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo

Dritter Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (S/2004/650)

Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 3. September 2004 (S/2004/715)".

Resolution 1565 (2004) vom 1. Oktober 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit der Demokratischen Republik Kongo und aller Staaten der Region,

in Bekräftigung seiner Unterstützung des Prozesses des Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommens über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo, das am 17. Dezember 2002 in Pretoria unterzeichnet wurde, unter Begrüßung der von der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs bislang unternommenen Anstrengungen zu seiner Durchführung sowie mit der Aufforderung an alle kongolesischen Parteien, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen, insbesondere damit freie, faire und friedliche Wahlen innerhalb der vereinbarten Frist stattfinden können,

zutiefst besorgt über das Andauern der Feindseligkeiten im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Provinzen Nord- und Südkivu und im Distrikt Ituri, und über die damit einhergehenden schweren Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts,

unter Hinweis darauf, dass alle Parteien für die Gewährleistung der Sicherheit der Zivilbevölkerung verantwortlich sind, sowie in dieser Hinsicht insbesondere unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1460 (2003) vom 30. Januar 2003 und 1539 (2004) vom 22. April 2004 über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie 1265 (1999) vom 17. September 1999 und 1296 (2000) vom 19. April 2000 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

²²³ S/2004/1019.

²²⁴ Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat jedes Jahr seit 1997 verabschiedet.

Kenntnis nehmend von dem dritten Sonderbericht des Generalsekretärs über die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo vom 16. August 2004²²⁵ und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs vom 3. September 2004 an den Präsidenten des Sicherheitsrats²²⁶,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, den Einsatz der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo bis zum 31. März 2005 zu verlängern;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der Empfehlung in seinem Schreiben vom 3. September 2004²²⁶ die rasche Entsendung zusätzlicher Militärkapazitäten für die Mission und, darüber hinaus, die möglichst baldige Dislozierung aller Brigaden samt der erforderlichen Truppenunterstützung in den Provinzen Nord- und Südkivu zu veranlassen;

3. *genehmigt* die Erhöhung der Personalstärke der Mission um 5.900 Missionsmitglieder, einschließlich bis zu 341 Zivilpolizisten, sowie die Bereitstellung des entsprechenden Zivilpersonals, der entsprechend bemessenen Luftmobilitätskapazitäten und sonstiger Truppenunterstützung und bekundet seine Entschlossenheit, die Personalstärke und die Struktur der Mission unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage am Boden regelmäßig zu überprüfen;

4. *beschließt*, dass die Mission das folgende Mandat haben wird:

a) in den Hauptzonen möglicher Instabilität eine Präsenz zu errichten und aufrechtzuerhalten, um die Wiederherstellung des Vertrauens zu fördern, Gewalttätigkeiten zu verhindern, insbesondere indem sie von der Anwendung von Gewalt zur Bedrohung des politischen Prozesses abschreckt, und das Personal der Vereinten Nationen in die Lage zu versetzen, ohne Einschränkungen tätig zu werden, insbesondere im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo;

b) den Schutz von Zivilpersonen, einschließlich der humanitären Helfer, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, zu gewährleisten;

c) den Schutz des Personals, der Einrichtungen, der Anlagen und der Ausrüstung der Vereinten Nationen zu gewährleisten;

d) die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals zu gewährleisten;

e) die notwendigen operativen Verbindungen mit der Operation der Vereinten Nationen in Burundi sowie mit den Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Burundis herzustellen, um die Anstrengungen zur Überwachung und Abschreckung von grenzüberschreitenden Bewegungen von Kombattanten zwischen den beiden Ländern zu koordinieren;

f) in Zusammenarbeit mit der Operation und gegebenenfalls mit den jeweiligen Regierungen und mit der in Ziffer 10 der Resolution 1533 (2004) vom 12. März 2004 genannten Sachverständigengruppe die Durchführung der mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) vom 28. Juli 2003 verhängten Maßnahmen zu überwachen, einschließlich auf den Seen, namentlich indem sie, wenn sie es für erforderlich hält und ohne vorherige Ankündigung, die Fracht der Luftfahrzeuge und aller Transportfahrzeuge inspiziert, die Häfen,

²²⁵ S/2004/650.

²²⁶ S/2004/715.

Flughäfen, Flugfelder, Militärstützpunkte und Grenzübergänge in Nord- und Südkivu und in Ituri benutzen;

g) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, deren Präsenz im Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gegen die mit Ziffer 20 der Resolution 1493 (2003) verhängten Maßnahmen verstößt, gegebenenfalls zu beschlagnahmen oder einzusammeln und sie auf geeignete Weise zu entsorgen;

h) die Position der bewaffneten Bewegungen und Gruppen sowie die Präsenz der ausländischen Streitkräfte in den Hauptzonen der Instabilität zu beobachten, insbesondere indem sie die Nutzung der Landstreifen und die Grenzen, vor allem auf den Seen, überwacht, und rechtzeitig darüber Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, dass die Mission außerdem das folgende Mandat zur Unterstützung der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs haben wird:

a) zu den Vorkehrungen für die Sicherheit der Institutionen und den Schutz der Amtsträger des Übergangs in Kinshasa beizutragen, bis die integrierte Polizeieinheit für Kinshasa zur Übernahme dieser Verantwortung bereit ist, und den kongolesischen Behörden bei der Aufrechterhaltung der Ordnung in anderen strategischen Gebieten behilflich zu sein, wie in Ziffer 103 c) des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs²²⁵ empfohlen;

b) zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen für die Gewährung humanitärer Hilfe beizutragen und bei der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen behilflich zu sein;

c) die von den Streitkräften der Demokratischen Republik Kongo geführten Operationen zur Entwaffnung ausländischer Kombattanten zu unterstützen, so auch indem sie die in Ziffer 75 b) bis e) des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs aufgeführten Schritte unternimmt;

d) die Demobilisierung und freiwillige Repatriierung der entwaffneten ausländischen Kombattanten und ihrer Angehörigen zu erleichtern;

e) zur Entwaffnungskomponente des nationalen Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung kongolesischer Kombattanten und ihrer Angehörigen beizutragen, indem sie den Prozess überwacht und gegebenenfalls an einigen sensiblen Standorten die Sicherheit gewährleistet;

f) zum erfolgreichen Abschluss des in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen über den Übergang in der Demokratischen Republik Kongo vorgesehenen Wahlprozesses beizutragen, indem sie bei der Schaffung eines sicheren Umfelds für die Abhaltung freier, transparenter und friedlicher Wahlen behilflich ist;

g) in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, unter besonderer Beachtung der Frauen, Kinder und besonders gefährdeten Personen, Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, und auch weiterhin bei den Bemühungen mitzuwirken, die sicherstellen sollen, dass die für schwere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts verantwortlichen Personen vor Gericht gestellt werden;

6. *ermächtigt* die Mission, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in den Gebieten, in denen ihre bewaffneten Einheiten disloziert sind, die in Ziffer 4 a) bis g) und in Ziffer 5 a) bis c) sowie e) und f) aufgeführten Aufgaben durchzuführen;

7. *beschließt*, dass die Mission außerdem das Mandat haben wird, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unbeschadet der Durchführung der in den Ziffern 4 und 5 festgelegten Aufgaben, der Übergangsregierung und den Übergangsbehörden im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen Rat und Hilfe zu gewähren, so auch durch die Unterstützung der drei in Ziffer 62 des dritten

Sonderberichts des Generalsekretärs vorgesehenen gemeinsamen Kommissionen, um zu ihren Anstrengungen mit dem Ziel beizutragen,

a) die Verabschiedung wesentlicher Rechtsvorschriften, einschließlich der künftigen Verfassung, zu fördern;

b) die Reform des Sicherheitssektors zu fördern, einschließlich der Integration der nationalen Verteidigungskräfte und der Kräfte der inneren Sicherheit sowie der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und insbesondere der Ausbildung und Überwachung der Polizei, wobei ihr demokratischer Charakter und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sicherzustellen sind;

c) den Wahlprozess voranzubringen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat innerhalb eines Monats nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Reformen Bericht zu erstatten, die notwendig sind, um die Einsatzführungsstrukturen sowie die Behandlung militärischer Informationen innerhalb der Mission zu verbessern und die Zivil- und Polizeikomponente der Mission zu rationalisieren;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über seinen Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo zu koordinieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, dafür zu sorgen, dass seine Sonderbeauftragten für die Demokratische Republik Kongo und für Burundi die Tätigkeiten der Mission und der Operation koordinieren, insbesondere

a) indem sie die ihnen zur Verfügung stehenden militärischen Informationen teilen, insbesondere diejenigen, die grenzüberschreitende Bewegungen bewaffneter Elemente und den Waffenhandel betreffen;

b) indem sie ihre logistischen und administrativen Ressourcen zusammenlegen, soweit dies nicht die Fähigkeit dieser Missionen zur Durchführung ihres jeweiligen Mandats beeinträchtigt, mit dem Ziel, ihre größtmögliche Effizienz und Kostenwirksamkeit sicherzustellen;

c) indem sie gegebenenfalls die Durchführung der nationalen Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- und Neuansiedlungsprogramme koordinieren;

11. *betont*, dass die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs den in dem Globalen und alle Seiten einschließenden Übereinkommen vorgesehenen Prozess durchführen und insbesondere die in Ziffer 54 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs aufgeführten Empfehlungen umsetzen muss, so auch indem sie mit Unterstützung der Mission auf jedem der genannten Gebiete genaue Pläne und Fristen erarbeitet;

12. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *auf*, in enger Zusammenarbeit mit der Mission drei gemeinsame Kommissionen für wesentliche Rechtsvorschriften, Reform des Sicherheitssektors und Wahlen einzusetzen und die Reform des Sicherheitssektors durchzuführen, im Einklang mit Ziffer 7;

13. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *nachdrücklich auf*, die Integration der Sicherheitskräfte, insbesondere der Streitkräfte, entschlossen und rasch fortzusetzen, und unterstreicht, wie wichtig regelmäßige Sitzungen des Obersten Verteidigungsrats und dessen Zusammenarbeit mit den internationalen Partnern der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere mit der Mission, als positive Signale des diesbezüglichen Engagements der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs sind;

14. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs *außerdem nachdrücklich auf*, ohne weitere Verzögerung einen Plan zur Entwaffnung der ausländischen

schen Kombattanten auszuarbeiten und die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo, mit Unterstützung der Mission, mit seiner Durchführung zu betrauen;

15. *fordert* die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo, Burundis, Ruandas und Ugandas jede für sich *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hoheitsgebiet nicht zur Verletzung der Souveränität der anderen benutzt wird, ohne weitere Verzögerung ihre bilateralen Beziehungen vollständig zu normalisieren und aktiv zusammenzuarbeiten, um die Sicherheit entlang ihrer gemeinsamen Grenzen zu gewährleisten, indem sie insbesondere die von ihnen unterzeichneten Abkommen zur Schaffung gemeinsamer Verifikationsmechanismen mit aktiver Beteiligung der Mission durchführen, und legt ihnen dringend nahe, zu diesem Zweck den in Ziffer 55 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs aufgeführten Empfehlungen Folge zu leisten;

16. *fordert* insbesondere die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas *nachdrücklich auf*, gemeinsam sowie mit der Mission und der Afrikanischen Union darauf hinzuwirken, die von ausländischen bewaffneten Gruppen ausgehende Bedrohung zu beseitigen, wie von ihnen in dem am 30. Juli 2002 in Pretoria unterzeichneten Friedensabkommen²²⁷ und in der am 27. November 2003 in Pretoria unterzeichneten Erklärung vereinbart und im Einklang mit dem am 22. September 2004 in New York unterzeichneten Mandat für den Gemeinsamen Verifikationsmechanismus;

17. *fordert* die Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs und die kongolesischen Amtsträger auf allen Ebenen *auf*, unter Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um zu verhindern, dass die Medien zur Aufstachelung von Hass oder zur Erzeugung von Spannungen zwischen den Bevölkerungsgruppen benutzt werden;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen internationalen Organisationen und die Geber *auf*, den Übergangsprozess, die Ausweitung der Staatsgewalt auf das gesamte Hoheitsgebiet und die langfristige soziale und wirtschaftliche Entwicklung in der Demokratischen Republik Kongo uneingeschränkt zu unterstützen, und legt ihnen in dieser Hinsicht nahe, den in Ziffer 57 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs aufgeführten Empfehlungen nachzukommen;

19. *verurteilt entschieden* die Gewalthandlungen und sonstigen Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte in der Demokratischen Republik Kongo, insbesondere diejenigen, die gegen Zivilpersonen begangen werden, und verlangt, dass alle betroffenen Parteien und Regierungen in der Region, einschließlich der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs, unverzüglich alle notwendigen Schritte unternehmen, um die für diese Verletzungen verantwortlichen Personen vor Gericht zu stellen, die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sicherstellen, gegebenenfalls mit entsprechender internationaler Unterstützung, sowie die Sicherheit und das Wohlergehen der Zivilbevölkerung gewährleisten;

20. *verlangt*, dass alle Parteien bei den Einsätzen der Mission voll kooperieren und die Sicherheit sowie den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals bei der Wahrnehmung ihres Mandats im gesamten Hoheitsgebiet der Demokratischen Republik Kongo gewährleisten, verlangt insbesondere, dass alle Parteien den Militärbeobachtern der Mission uneingeschränkten Zugang gewähren, einschließlich zu allen Häfen, Flughäfen, Flugfeldern, Militärstützpunkten und Grenzübergängen, und ersucht den Generalsekretär, unverzüglich über jede Nichtbefolgung dieser Forderungen Bericht zu erstatten;

21. *verweist* auf seine Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003, bekräftigt die Verpflichtung aller Parteien, die Regeln und Grundsätze des auf sie anwendbaren humanitären Völkerrechts betreffend den Schutz des humanitären Personals und des Personals der

²²⁷ S/2002/914, Anlage.

Vereinten Nationen in vollem Umfang einzuhalten, und fordert alle Beteiligten nachdrücklich auf, dem humanitären Personal sofortigen, vollen und ungehinderten Zugang zu allen hilfsbedürftigen Menschen zu gewähren, wie im anwendbaren humanitären Völkerrecht vorgesehen;

22. *verweist außerdem* auf den Zusammenhang zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen und dem illegalen Handel damit in bestimmten Regionen und der Anfachung bewaffneter Konflikte und verurteilt im Einklang mit seinen Resolutionen 1493 (2003), 1533 (2004) und 1552 (2004) vom 27. Juli 2004 kategorisch die illegale Ausbeutung der natürlichen Ressourcen und sonstigen Quellen des Reichtums der Demokratischen Republik Kongo, fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region und einschließlich der Demokratischen Republik Kongo selbst, nachdrücklich auf, geeignete Schritte zur Beendigung dieser illegalen Aktivitäten zu unternehmen, nötigenfalls auch mit gerichtlichen Mitteln, und dem Rat entsprechend Bericht zu erstatten, und legt den internationalen Finanzinstitutionen dringend nahe, der Regierung der nationalen Einheit und des Übergangs bei der Herstellung einer effizienten und transparenten Kontrolle über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen behilflich zu sein;

23. *begrüßt* die Einberufung der Internationalen Konferenz über Frieden, Sicherheit, Demokratie und Entwicklung in der Region der Großen Seen unter Beteiligung aller betroffenen Regierungen unter der Schirmherrschaft der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die Stabilität in der Region zu festigen und Bedingungen herbeizuführen, die es jedem Staat erlauben werden, das Recht zu genießen, in Frieden zu leben;

24. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, gemäß dem Ersuchen in Ziffer 57 des dritten Sonderberichts des Generalsekretärs das internationale politische Engagement im Friedensprozess in der Region zu verstärken;

25. *bekundet seine tiefe Besorgnis* darüber, dass zivile und militärische Mitglieder der Mission sexueller Ausbeutung und sexueller Vergehen beschuldigt wurden, ersucht den Generalsekretär, diese Anschuldigungen weiter umfassend zu untersuchen, geeignete Maßnahmen im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch²²⁸ zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, legt ferner der Mission nahe, ihr Personal im Hinblick darauf zu schulen, dass die volle Einhaltung ihres Verhaltenskodexes betreffend Sexualvergehen gewährleistet wird, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass ihr Personal in Fällen, in denen es an derartigen Vergehen beteiligt war, in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen wird;

26. *ersucht* den Generalsekretär, ihn über die Entwicklung der Lage in der Demokratischen Republik Kongo regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm vor dem 28. Februar 2005 einen Bericht über die Durchführung des Mandats der Mission vorzulegen, einschließlich einer Evaluierung der Struktur und der Personalstärke des Militär-, Zivil- und Polizeianteils mit dem Ziel, diese nach Maßgabe der am Boden erzielten Fortschritte und der noch zu erledigenden Aufgaben anzupassen;

27. *bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und für die Mission sowie für die Anstrengungen, die sie weiterhin unternehmen, um den Parteien in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region dabei behilflich zu sein, den Friedensprozess voranzubringen;

28. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 5048. Sitzung einstimmig verabschiedet.

²²⁸ ST/SGB/2003/13.